



**Berichts-Motion von Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger,  
Anastas Odermatt und Michael Riboni  
betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an  
zukünftige Herausforderungen**

Zwischenbericht und Antrag der Justizprüfungskommission zur Fristerstreckung  
vom 24. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2023 reichten Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger, Anastas Odermatt und Michael Riboni gestützt auf § 43 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) die Berichtsmotion betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen ein. Der Kantonsrat hat die Berichtsmotion am 4. Mai 2023 an die Justizprüfungskommission überwiesen. Die Frist zur Behandlung der Berichtsmotion beträgt 6 Monate und wurde mit Zwischenbericht der Justizprüfungskommission vom 12. Juli 2023 bis Ende Juni 2024 verlängert.

Innert der Frist bis Ende Juni 2024 soll entschieden werden, ob die Berichtsmotion Erheblich erklärt wird oder nicht. Sofern die Justizprüfungskommission dem Kantonsrat die Erheblichklärung in ihrem Bericht beantragen will, so muss ein geeigneter Experte / eine geeignete externe Institution vorgelegt sowie das konkrete Frageschema ausgearbeitet werden.

Die Justizprüfungskommission war in den letzten 6 – 9 Monaten mit überdurchschnittlich vielen dringlichen und zeitintensiven Geschäften konfrontiert. Darunter war der Antrag und die Prüfung einer ausserordentlichen Richterstelle am Strafgericht, eine Teilrevision des Verwaltungsverrechtspflegegesetzes und zwei Teilrevisionen des GOG. Diese Geschäfte füllten sämtliche Sitzungstermine der letzten Monate aus. Zudem sind seit April bis Ende Juni 2024 die alljährlichen Visitationen am Laufen, was ein zusätzliches Sitzungsdatum erschwert.

Darüber hinaus führten die Anliegen der Berichts-Motion zu intensiven Diskussionen. Aufgrund der Komplexität und Tragweite der Berichtsmotion, den dafür einzuholenden Mitberichten der involvierten Justizbehörden und den umfangreichen Abklärungen zu möglichen Gutachterstellen ist es der Justizprüfungskommission nicht möglich, die Frage der Erheblichkeit innert der verlängerten Frist abschliessend zu klären.

Daher ist eine Fristerstreckung angezeigt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt die behandelnde Justizprüfungskommission, die angesetzte Frist bis zum 3. Mai 2025 zu verlängern.

Zug, 24. Mai 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der engeren Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner